

# Arau : Verhandlungen des Grossen Rathes

Autor(en): **Ochs, Peter / Kuhn**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542941>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Siebentes Stück.

Zürich, Samstags den 28. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich vier Stücke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwey und funfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Zürcher-Waluta, in der Buchhandlung von Heinrich Gessner beim Schwanen zu Zürich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zürich an den Redakteur, Pfarrer Meister, oder auch an den Verleger wenden.

## Arau. Verhandlungen des Grossen Rathes.

15. April Nachmittags.

Unter dem Begleite einer Deputation erschienen in einer ausserordentlichen Versammlung der beiden Räte die französischen Beamten, Lecarlier, Schauenburg, Ravinaz und Mangouri. Die gegenseitigen Beglückwünschungen werden durch den Druck bekannt gemacht werden.

## Senat.

15. April Nachmittags.

Die B. Forneraud und Bodmer begleiten den General Schauenburg und den Commissair Lecarlier von ihrer Wohnung nach dem Rathhause. An der Treppe werden sie von den Sekretairen, und im Saale von dem Präsidenten empfangen, der ihnen zu seiner Rechten die Lehnstühle anweist. Stehend hörte die Versammlung dem Lecarlier zu, der ebenfalls stehend seine Anrede hielt. Der Präsident beantwortete seine und seiner Begleiter freundschaftliche Anrede mit Würde.

## An den Senat.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, hat zu Folge der Einladung des

Direktoriums vom 21. April 1798. in Erwägung gezogen:

„Daß durch die Vereinigung der bisher bloss föderativen Staaten der Schweiz, in eine einige und untheilbare Republik, das besondere Staatsvermögen eines jeden dieser ehemaligen Cantone, Staatsgut der helvetischen Republik geworden ist.

Daß der helvetische Staat dadurch in die rechtmässigen Verpflichtungen der ehemaligen Cantone eintritt;

Daß nothwendig für die Erhaltung und Besorgung dieses Staatseigenthums gesorgt werden muß;

Daß die gesetzgebenden Räte und das Direktorium alle Quellen der Staatseinkünfte, das Staatsvermögen selbst, und desselben Betrag nothwendig kennen müssen, um den sich täglich vermehrenden allgemeinen Staatsbedürfnissen zu begegnen: und

Daß endlich zu Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben die Errichtung einer allgemeinen Staatscasse nothwendig ist —

Er legt daher dem Senat folgenden Beschluß zur Bestätigung vor:

1. Alles Staatsvermögen der bisherigen Cantone wird für Staatsgut der helvetif. Republik erklärt.
2. Der Staat übernimmt alle rechtmässigen und erweislichen Schulden der bisherigen Cantone.

3. Die Administrationskammern der Kantone sollen das in denselben befindliche Staatsvermögen unter ihre Aufsicht nehmen, es besorgen und verwalten lassen.
4. Sie sind für allen Schaden verantwortlich, der dem Staate durch ihre Nachlässigkeit oder Schuld, in Rücksicht dieser Nationalgüter zuwächst.
5. Sie sollen innerhalb 14 Tagen, von Empfang dieses Decrets an, ein genaues und vollständiges Verzeichniß alles in ihren Kantonen befindlichen Staatsvermögens dem Direktorium zusenden.
6. Das Direktorium wird diese Verzeichnisse dem großen Rathe, sogleich nach Empfang derselben einzusenden, damit die zu Bestimmung des Staatsvermögens und seiner Verwaltungsgesetze niedergesezte Commission ihre Arbeiten beschleunigen könne.
7. Die Verwaltungskammern sollen verpflichtet seyn innerhalb dergleichen Frist von 14 Tagen, von Empfang dieses Decrets an, dem Direktorium eine genaue, mit den nöthigen Beilagen versehene Rechnung über alle durch ihre Hände gegangene, nach dem unter S. 1. festgesetzten Grundsatz in das Nationalgut gehörige Gelder einzusenden.
8. Die Verwaltungskammern der Kantone sollen endlich, sogleich nach Empfang dieses Decrets, dem Direktorium alle in dem Staatsfond ihrer Cantons befindlichen Gelder einliefern.
9. Davon sollen bloß diejenigen Summen ausgenommen seyn, die ihnen zu dringenden Zahlungen nothwendig seyn möchten.
10. Die Administrationskammern sind aber schuldig, dem Direktorium sowohl den Betrag der zurückgehaltenen Summe, als die Schuld, zu deren Bezahlung sie verwendet werden, einzuberichten.

Ura u, den 23. April 1798.

Der Präsident des großen Rathes. R u h n.

Dieses Decret wurde von dem Senat sogleich bestätigt.

Am 23. April hat das helvetische Vollziehungs-Direktorium folgende Ernennungen vorgenommen:  
Zum Justizminister den H. Fr. Bernh. Meyer von Schauensee, von Luzern.

Zum Statthalter des Cantons Luzern, den H. Vinc. Rütimann, von Luzern.

Zum Statthalter des Cantons Basel, den H. Lic. Schmidt von Basel.

Zum Statthalter des Cantons Bern, den H. Lillier, von Bern.

Zum Statthalter des Cantons Solothurn, den H. Zeltner von Solothurn. (Senator).

Am 24. April.

Zum Finanzminister den H. Turneisen von Basel.

Zum Statthalter des Cantons Zürich, den H. Pfenninger von Stäfa.

Zum Statthalter des Cantons Oberland, den H. Joneli, (Senator)

Zum Statthalter des Cantons Argau, den H. Fehr von Brugg.

Zur außerordentlichen Gesandtschaft nach Paris, die H. Zeltner von Solothurn (Bruder des Statthalters) und Begez von Lausanne.

Zuschrift der helvetische Nationalversammlung an die Bewohner des Cantons Luzern.

Bürger!

Nachdem wir vernommen, daß unter der Maske des Patriotismus verkappte Aristokraten und Aufwiegler aller Art, eure der Freiheit und Gleichheit sonst geweihte Herzen, aufs neue wieder zu verführen, und euch in unabsehbares Unglück zu stürzen suchen, so ermahnen wir euch brüderlich, diesen gefährlichen Menschen für immer eure Ohren zu schließen.

Die Lage in welcher gegenwärtig unser Vaterland sich befindet, die Umschaffung unserer ehemals getheilten kraftlosen Staaten in eine einzige untheilbare Republik, erfordern von allen Bürgern den strengsten Gehorsam gegen die Gesetze, und die größte Liebe zur Ruhe und Einigkeit, ohne welche wir alle höchst unglücklich seyn würden.

Bürger laßt euch also nicht verführen gegen eine Constitution zu handeln, die ihr so feyerlich geschworen, werdet nicht meineidig in den ersten Tagen eines Schwurs, den ihr mit uns zum Wohl des Vaterlands beschworen habt.

Die Constitution sichert euch ja alles, was der Bürger, der Christ, zu seinem Glück braucht, sie sichert euch euere Religion, an welcher ja nichts geändert werden soll, sie giebt euch die größte Sicherheit für euere Personen, für euere Eigenthum, kurz ihr genießt durch sie alle Rechte im vollsten Maas, welche der Mensch und Bürger zu seinem Glück nur fodern kann.

Seyd also ruhig, traut nicht den gefährlichen Einbildungen böser Menschen, die euch nur zum Opfer ihres Eigennuzes machen wollen.

Und ihr, Verföhler des Volks! welchen Namen ihr auch tragt, unter welcher Maske ihr das Gift in die Herzen guter Bürger streut, nehmt euch in Acht vor dem mächtigen Arm der Gerechtigkeit. Man wird euch suchen in allen Ecken, bis man euch hat, und strafen wo man euch findet. Das freye helvetische Volk duldet keine Verräther in seinem Schoos, keine Auführer neben sich.

Der Baum der Freiheit, welchen wir zum Ziel unsers Glücks gesteckt haben, soll unverwelkt blühen, und wer sich an ihm vergreift, als ein Verräther des Vaterlandes bestraft werden.

Arau, den 14. April 1798.

(Unterschrieben:)

Der Präsid. des Senats,	Der Präsid. des gr. Rathes,
Peter Och.	Kuhn.
Secretärs,	Secretärs,
Usteri, Pszyffer, Muret.	Secretan, Zimmermann.

Genf.

27. Germinal. (16. April.)

Felix Desportes, Cammissair, an das Direktorium von Frankreich.

Gestern beschloß die gesammte Bürgergemeinde von Genf ihre Einverleibung in die französische Republik. Wegen der Complotte und Ränke, wodurch einige Anarchisten diese Einverleibung zu hindern suchten, ließ ich erst nach der Entscheidung des Bürgerrathes, und nur auf sein eigenes ausdrückliches Verlangen ohngefähr 1200 Man in die Stadt einrücken. Heute schon kehrt die Hälfte dieses Corps in die Cantonnirungen nach Carrouge und Ferney zurück.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren Helvetischen Republik an den Bürger Pfenninger von Stäfa.

Bürger!

Ihr männlicher Karakter, Ihr allgemein gepriesener, auf Freiheit und Gleichheit gegründeter Patriotismus, das von der gesammten Volksklasse des Kantons Zürich Ihnen gewidmete Zutrauen, machen es Helvetiens Vollziehungsgewalt zur Pflicht, Ihnen die Stelle des Regierungsstatthalters des Cantons Zürich anzutragen. Als einen neuen Beweis Ihrer unwandelbaren Vaterlandsliebe siehet das Direktorium Ihrer, dieser freilich lästigen, aber sehr wichtigen Stelle entgegen.

Wirklich arbeitet das Direktorium in Erläuterung der Constitution an einer ausführlichen Instruktion die mit nächstem folgen wird. Indessen wird die Constitution selbst und Ihre eigene Klugheit zu der Leitung in Ihrem Amte hinlänglich seyn.

Republikanischer Gruß.

Arau am 23ten April 1798.

Der Präsident d. Vollzieh. Direktoriums

J. Lucas Legend.

Hürner, provisorischer Secret.

Antwort des B. Pfenninger auf dies Dekret.

Bürger Direktoren!

Durchdrungen von dem Bewußtseyn, daß nicht große Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern ein gutes biederes Herz, Liebe für Freiheit und Vaterland ohne Nebenabsichten, mir das Zutrauen der Bewohner meines theuern Vaterlandes und der edelsten aus ihnen erworben, und welches Sie, Bürger Direktoren! noch vollends bewogen hat, mir die wichtige Stelle eines Statthalters in unserm Kanton anzuvertrauen. — Kann ein Mann, den diese Grundsätze beseelen, Ihren Wünschen in Verwaltung einer solchen Stelle entsprechen, so übernehme ich mit getrostem Muth dieß wichtige Amt, in der Hoffnung Ihrer gütigen Nachsicht versichert zu seyn, in Fällen,